



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

AnwZ (Brg) 67/12

Verkündet am:
10. März 2014
Boppel,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, Köln,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs, Willy-Brandt-
Allee 11, Bonn -

Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

gegen

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Straße 89, Brühl,

Kläger, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger,

Beigeladen:

1. Anwaltverein e.V. Köln, Luxemburger Straße 101, Köln,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinle, Baden, Redeker,
Koblenzer Straße 121-123, Bonn -

2. Anwaltverein e.V. Bonn, Wilhelmstraße 21-23, Bonn,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Erdrich & Kollegen, Markt 26-32, Bonn -

wegen Feststellung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, den Richter Prof. Dr. König, die Richterin Dr. Fetzner sowie die Rechtsanwälte Dr. Martini und Prof. Dr. Quaas

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des 2. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2012 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlussberufung des Klägers wird die Beklagte unter Abänderung des genannten Urteils und unter Aufhebung der die Akteneinsicht ablehnenden Bescheide der Beklagten verurteilt, dem Kläger Einsicht in die von ihr geführte Ausbildungsakte für den Zeitraum des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2011 zu gewähren, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Von den im ersten Rechtszug entstandenen Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte 90 %, der Kläger 10 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 50.000 € festgesetzt.

